

Regierungsratsbeschluss

vom 3. März 2020

Nr. 2020/297

Gemeinde Dulliken: Wegsanierung und Erschliessung landwirtschaftliche Aussiedlung Drissenloo mit Elektrizität, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Dulliken plant die Sanierung eines landwirtschaftlichen Weges sowie den Bau einer neuen Elektrizitätsleitung zur Erschliessung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsflächen und der Aussiedlung Drissenloo, Dulliken, und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen. Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich auf rund 385'548 Franken.

2. Erwägungen

Das Bauprojekt umfasst die Sanierung des bestehenden Weges zur Erschliessung der landwirtschaftlichen Grundstücke im Gebiet Drissenloo. Die Sanierung dient verschiedenen Grundeigentümern resp. Bewirtschaftern. Der Flurweg wird auf eine Fahrbahnbreite von 3,6 m und eine Tragdeckschicht von 7 cm AC TDS 22 N ausgebaut. Gleichzeitig wird die landwirtschaftliche Siedlung Drissenloo mit Elektrizität erschlossen. Die Stromleitung wird aus dem nördlich gelegenen Industriegebiet herangezogen und innerhalb des zu sanierenden Weges verlegt. Die Gesamtkosten werden auf rund 385'548 Franken veranschlagt, wovon insgesamt rund 357'280 Franken (Weg: ca. 238'810 Franken; Elektrizität: ca. 118'470 Franken) beitragsberechtigt sind.

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 24. Januar 2020, für die Sanierung des Weges und die Erschliessung der landwirtschaftlichen Siedlung mit Elektrizität, die Bewilligung mit Auflagen, gestützt auf Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700), erteilt. Aufgrund des voraussichtlichen Bundesbeitrages muss das Vorhaben nachträglich nach Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) publiziert werden.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von rund 357'280 Franken einen Kantonsbeitrag von rund 27 %, oder maximal 64'479 Franken, für den Wegebau und rund 20 %, oder maximal 23'694 Franken, für die Elektrizität zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag in analoger Höhe beantragen.

Die Arbeiten für den Wegebau wurden im Einladungsverfahren ausgeschrieben. Die Arbeiten werden durch die am günstigsten offerierende STA Strassen und Tiefbau AG, Olten, (Tiefbauarbeiten) sowie die Primeo Netz AG, Olten, (Kabelarbeiten) ausgeführt.

Zur Sicherung des Werkes werden auf dem betroffenen Grundstück gestützt auf § 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO, BGS 923.12) die notwendigen Anmerkungen eingetragen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Auflagen und Bedingungen der Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 24. Januar 2020 sind einzuhalten.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 357'280 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von rund 25 %, oder 88'173 Franken, bewilligt.
- 3.4 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.5 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Art. 16 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Einwohnergemeinde Dulliken als Gesuchstellerin den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.6 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Dulliken hat eine spezielle Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.8 Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wird beauftragt, bei der in der "Anmerkungsbestätigung" aufgeführten Parzelle die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Olten-Gösgen zu bestätigen.
- 3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.

- 3.10 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2021 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4601 Olten **(mit Anmerkungsbestätigung)**

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken

Urs Wyss, Dorfstrasse 22, 4657 Dulliken

Emch + Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

"Gemeinde Dulliken, Sanierung Hauptweg und Erschliessung landwirtschaftliche Siedlung mit Elektrizität.

Diese Publikation erfolgt gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt. Es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. c NHG.

Auflageakten: Projektakten

Auflagefrist: 10 Tage seit der Veröffentlichung im Amtsblatt

Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Rechtsmittelbelehrung: Die gemäss Art. 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten."